

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0014709

Entscheidungsdatum

26.06.2024

Geschäftszahl

1Ob34/84; 6Ob661/86; 1Ob669/90; 9ObA191/91; 9ObA37/93; 1Ob13/93; 1Ob31/97h; 4Ob26/01d; 6Ob316/00i; 1Ob88/03b; 6Ob286/04h; 8Ob117/04w; 7Ob147/05a; 6Ob71/07w; 9ObA9/09b; 9ObA84/10h; 5Ob52/11z; 5Ob87/13z; 3Ob151/13x; 9ObA88/14b; 5Ob126/14m; 3Ob57/15a; 1Ob201/15p; 7Ob140/17i; 9ObA14/19b; 10Ob18/21a; 9ObA31/24k

Norm

ABGB §867

ABGB §1016

Rechtssatz

Gleichgültig ist, ob der Beschluss des Vertretungsorgans der Gemeinde erst im Nachhinein gefasst wurde: Hatte der Bürgermeister ohne Vertretungsmacht gehandelt, war das Rechtsgeschäft schwebend unwirksam. Nach der auch für Gemeinden geltenden Regel des § 1016 ABGB kann das Rechtsgeschäft auch nachträglich genehmigt und geheilt werden.

Entscheidungstexte

TE OGH 1984-12-12 1 Ob 34/84

TE OGH 1987-11-26 6 Ob 661/86

Ähnlich; Veröff: EvBl 1988/128 S 629

TE OGH 1991-09-18 1 Ob 669/90

Auch

TE OGH 1991-11-06 9 ObA 191/91

Vgl aber; Beisatz: Hier: Nicht durch Vertretungsmacht gedeckte Entlassung. (T1)

Veröff: SZ 64/151 = RdW 1992,248 = Arb 10992

TE OGH 1993-03-31 9 ObA 37/93

Vgl aber; Beis wie T1; Beisatz: Hier: Entlassung des Geschäftsführers durch den Obmann eines Tiroler Fremdenverkehrsverbandes. (T2)

TE OGH 1993-08-25 1 Ob 13/93

Auch; Beisatz: Hier: Nachträgliche Genehmigung eines von einem Verwaltungskörper abgeschlossenen Vertrages im Sinn des § 447 ASVG durch das BMAS und BMF. (T3)

Veröff: SZ 66/98

TE OGH 1997-06-24 1 Ob 31/97h

TE OGH 2001-02-13 4 Ob 26/01d

Vgl auch

TE OGH 2001-02-22 6 Ob 316/00i

Auch

TE OGH 2003-05-27 1 Ob 88/03b

Auch

TE OGH 2005-01-10 6 Ob 286/04h

Auch

TE OGH 2005-05-04 8 Ob 117/04w

Auch; nur: Hatte der Bürgermeister ohne Vertretungsmacht gehandelt, war das Rechtsgeschäft schwebend unwirksam. Nach der auch für Gemeinden geltenden Regel des § 1016 ABGB kann das Rechtsgeschäft auch nachträglich genehmigt und geheilt werden. (T4)

TE OGH 2005-09-28 7 Ob 147/05a

nur T4

TE OGH 2008-06-05 6 Ob 71/07w

Auch

TE OGH 2009-06-02 9 ObA 9/09b

Vgl aber; nur T4; Beisatz: Voraussetzung einer derartigen Genehmigung ist unter anderem, dass dem unwirksam Vertretenen (im vorliegenden Fall dem vertretungsbefugten Organ der Gemeinde, somit dem Gemeinderat) bekannt war, dass der Bürgermeister im Namen der Gemeinde abgeschlossen hat und dass der angeeignete Vorteil aus diesem Geschäft stammt. Der Vertretene muss daher Kenntnis vom Geschäftsabschluss als Quelle des Vorteils haben und sich diesem Vorteil zuwenden. (T5)

Beisatz: Hier: Unwirksamkeit einer vom Bürgermeister entgegen § 43 Abs 1 stmk GdO ohne vorherige Beschlussfassung des Gemeinderats ausgesprochenen Entlassung eines Gemeindebediensteten. (T6)

Bem: Darstellung der unterschiedlichen Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die Gemeindeordnung bei einseitigen Willenserklärungen einerseits und bei Verträgen andererseits. (T7)

TE OGH 2010-09-29 9 ObA 84/10h

Vgl aber; nur: Hatte der Bürgermeister ohne Vertretungsmacht gehandelt, war das Rechtsgeschäft schwebend unwirksam. (T8)

TE OGH 2011-11-09 5 Ob 52/11z

Vgl

TE OGH 2013-07-16 5 Ob 87/13z

Auch; nur: Nach der auch für Gemeinden geltenden Regel des § 1016 ABGB kann das Rechtsgeschäft auch nachträglich genehmigt und geheilt werden. (T9)

TE OGH 2013-10-08 3 Ob 151/13x

nur T4; Beisatz: Hier: NÖ Gemeindeordnung. (T10)

Beisatz: Auch eine schlüssige Genehmigung des vollmachten Handelns des Bürgermeisters durch den Gemeinderat ist möglich. (T11)

TE OGH 2014-10-29 9 ObA 88/14b

Auch; Beisatz: Die nachträgliche Genehmigung der ohne erforderliche Beschlussfassung des Gemeinderats durch den Bürgermeister als falsus procurator ausgesprochenen Kündigung eines Vertragsbediensteten ist unwirksam, wenn die Genehmigung nicht so rechtzeitig erfolgt, dass dem Vertragsbediensteten die volle Kündigungsfrist zum beabsichtigten Kündigungstermin gewahrt bleibt. (T12)

TE OGH 2014-11-18 5 Ob 126/14m

Veröff: SZ 2014/106

TE OGH 2015-06-17 3 Ob 57/15a

Auch

TE OGH 2016-03-31 1 Ob 201/15p

Vgl aber; Beisatz: Einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärungen, wie Kündigungen oder Entlassungen, sind nach ständiger Rechtsprechung bedingungsfeindlich. (T13)

Beisatz: Hier: Die durch den Vorstand der beklagten Agrargemeinschaft als dem unzuständigen Organ ausgesprochene außerordentliche Kündigung des Pachtvertrags war wegen ihrer Bedingungsfeindlichkeit nicht bloß schwebend unwirksam, sondern grundsätzlich wirkungslos und konnte auch nicht durch die in der Vollversammlung beschlossene Genehmigung nachträglich saniert werden. (T14)

TE OGH 2017-09-21 7 Ob 140/17i

Auch

TE OGH 2019-03-28 9 ObA 14/19b

Vgl

TE OGH 2022-08-18 10 Ob 18/21a

Vgl; Beis wie T5; Beis wie T6

TE OGH 2024-06-26 9 ObA 31/24k

vgl; Beisatz: Hier: Genehmigung einer Betriebsvereinbarung durch den Verwaltungsrat eines Sozialversicherungsträgers (T15)

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0014709